

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 13.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 10.12.2019, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 15.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter dem § 7 der Text "§ 7a Klimabeirat (§ 19 BbgKVerf)" eingefügt.
2. Hinter dem § 7 wird der neue "§ 7a Klimabeirat (§ 19 BbgKVerf)" eingefügt:

"§ 7a Klimabeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Oranienburger Einwohnerinnen und Einwohner im Zusammenhang mit dem Klimaschutz einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimabeirat der Stadt Oranienburg“. Dem Klimabeirat gehören maximal 15 Mitglieder an. Der*Die Bürgermeister*in und die Geschäftsführung der Oranienburg Holding GmbH sind kraft Amtes Mitglied im Beirat. Sie können eine Vertretung mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

(2) Mitglied des Beirats können Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf den Klimaschutz in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu erhält die durch den Klimabeirat benannte Vertretung in den Fachausschüssen Rederecht. Der § 1 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gilt auch für die Vertretung des Klimabeirates. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.

(5) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der*Die Bürgermeister*in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der*Die Bürgermeister*in, von ihm*ihr beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 14.12.2021

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister